

Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

vom 12. Februar 1992 in der Fassung der Artikelsatzung zur Einführung des Euro
vom 24. Oktober 2001

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße in ihrer Sitzung am 11. Feb. 1992¹⁾ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Steinau an der Straße erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlagen sind

- a) zu § 2 a) :
die Zahl der Apparate;
- b) zu § 2 b) :
die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

¹⁾ Die Angabe bezieht sich auf die Ursprungssatzung vom 12. Februar 1992.

§ 4²⁾ **Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a) :

- | | |
|---|-------------------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
je Kalendermonat und Gerät: | 30,00 Euro |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
je Kalendermonat und Gerät: | 12,00 Euro |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder
Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt
werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges zum Gegenstand haben
je Kalendermonat und Gerät | 60,00 Euro |

b) zu § 2 b) :

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat	30,00 Euro
--	-------------------

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 **Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des **§ 2 a)** das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des **§ 2 b)** den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Stadt Steinau - Steueramt - mitzuteilen.

²⁾ § 4 Abs. 1 in der Fassung der Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 24. Oktober 2001, in Kraft seit 01. Januar 2002.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Im Falle des **§ 2 a)** ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Steinau - Steueramt - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Steinau zu entrichten.

Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung, die Steuer selbst zu errechnen und eine Steuererklärung innerhalb der dafür bestimmten Frist einzureichen, nicht nach, so wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

- (3) Im Falle des **§ 2 b)** wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im voraus, spätestens bis zum 15. Tage nach Quartalsbeginn, zu entrichten.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Steinau - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10³⁾
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 1992 in Kraft.

Steinau a. d. Straße., den 12. Feb. 1992

Der Magistrat
der Stadt Steinau a. d. Straße

gez.
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Veröffentlicht in den Kinzigtal-Nachrichten am 15.02.1992.

³⁾ in der Fassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld und Sachwerte vom 12. Februar 1992.